

Standort Schwefelberg-Pochten

Richtplanantrag

Anpassung im ordentlichen Verfahren
Erläuterungsbericht und Koordinationsblatt

Version für die Genehmigung

Stand 8. Juli 2025

Impressum

Herausgeberin
Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Bearbeitung
Jos Aeschbacher (CSD Ingenieure AG, im Mandat)
Rafael Bonafini (CSD Ingenieure AG, im Mandat)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Antrag Richtplan	5
1.2.1 Beantragte Anpassungen	5
2 Grundlagen	6
3 Vorhaben	6
3.1 Sanierung Munitionsreste	6
3.2 Anpassung Perimeter	7
3.3 Anpassung Volumen	7
3.4 Ersatz- und Kompensationsmassnahmen	8
3.5 Zustimmung Grundeigentümer und Gemeinde	8
4 Standort und Umgebung	8
5 Übereinstimmung mit der Raumplanung: Standortgebundenheit und Interessenabwägung	10
5.1 Übereinstimmung mit der Raumplanung	10
5.1.1 Bund	10
5.1.2 Kanton	10
5.1.3 Gemeinde	10
5.2 Standortgebundenheit	10
5.3 Interessenabwägung	10
5.3.1 Betroffene Interessen	10
5.3.2 Beurteilung und Abstimmung der Interessen	11
6 Auswirkung der Anpassungen auf das Mengengerüst	12
6.1 Versorgungssituation	12
6.1.1 Kiesabbau	12
6.1.2 Unverschmutzter Aushub (Typ A)	12
6.2 Auswirkungen auf das Mengengerüst	13
6.2.1 Kiesabbau	13
6.2.2 Aushub	14
7 Betroffene Umweltaspekte	14
7.1 Umweltaspekte mit geringen Auswirkungen	14
7.2 Luftreinhaltung	14
7.3 Boden	14

7.4 Belastete Standorte	15
7.5 Flora, Fauna, Lebensräume	15
7.5.1 Lebensräume und Pflanzen	15
7.5.2 Tiere	16
7.6 Landschaft	16
8 Verfahren	16
8.1 Koordination der erforderlichen Verfahren	16
8.2 Verfahrensablauf	17
8.2.1 Mitwirkung	17
8.2.2 Vorprüfung	17
8.3 Terminprogramm Verfahren	17

Anhang

Koordinationsblatt 004 (alt / neu)

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kieswerk-Schwefelberg AG betreibt im Gebiet Schwefelberg-Pochten einen Abbau- und Auffüllstandort. Die bestehende Bewilligung stammt aus dem Jahr 1989. Das Gebiet ist ein ehemaliger Zielhang der Schweizer Armee. Der Kiesabbau ist deshalb durch die Gefährdung durch Blindgänger eingeschränkt und beeinträchtigt. Wegen der langfristigen Gefährdung, auch über den heutigen Kiesabbau hinaus, ist eine Sanierung erforderlich und wird von den beteiligten Stellen als dringlich eingestuft.

Für die Sanierung ist eine Erweiterung des Perimeters auf den zentralen Bereich erforderlich. Zudem entspricht der bewilligte Perimeter nicht den tatsächlichen topografischen Gegebenheiten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Nutzungsplanung und Bewilligung erforderlich. Die notwendige Nutzungsplanung in Form einer Überbauungsordnung (UeO) mit koordiniertem Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung ist weit fortgeschritten. Die Gemeindeversammlung von Rüscheegg konnte die bereinigte Planung im November 2023 zu Handen Genehmigung durch den Kanton verabschieden. Das komplette Dossier ging am 26. Januar 2024 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung ein und durchläuft aktuell das Genehmigungsverfahren.

1.2 Antrag Richtplan

Die in der Genehmigung befindliche UeO weist gegenüber dem bestehenden Richtplan ADT Abweichungen auf. Dies betrifft einerseits die eingangs erwähnten fehlenden, bzw. ungenau festgehaltenen Flächen. Da zudem in der ursprünglichen Bewilligung keine Abbau- und Auffüllmengen definiert wurden, sind in den bestehenden Richtplan ADT von 2017 lediglich Schätzungen eingeflossen. Diese haben sich als wesentlich zu tief erwiesen.

Da der bestehende Richtplan ADT in Bezug auf Fläche und Mengenangaben Abweichungen aufweist, muss als Bedingung für eine Genehmigung der Nutzungsplanung auch die regionale Richtplanung aktualisiert und angepasst werden. Dazu ist das Koordinationsblatt 004 Schwefelberg-Pochten im regionalen Richtplan Aushub, Deponie und Transporte (ADT) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM bezüglich Abbauperimeter sowie Abbau- und Deponievolumen anzupassen. Der Richtplan ADT wurde zuletzt 2017 revidiert und eine Überarbeitung erfolgt in der Regel nur alle ca. 15 Jahre. Insbesondere die Anpassung der Flächen lassen gemäss erfolgten Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) jedoch keine Änderung im geringfügigen Verfahren zu. Der Standort soll deshalb aufgrund des übergeordneten Interesses, der hohen zeitlichen Dringlichkeit und der Sicherheitsaspekte als Einzelanpassung in einem ordentlichen Verfahren aktualisiert werden.

Die Unternehmung verwendet für die Sanierung aufgrund des hohen Risikos von Blindgängern speziell gepanzerte Maschinen. Diese haben wegen sicherheitstechnischen Aspekten eine Lebenserwartung von lediglich ca. 10 Jahren. Damit die Sanierung in der geforderten Zeit abgeschlossen werden kann, ist die Unternehmung auf einen nahtlosen Betrieb und entsprechend auf eine zeitnahe Genehmigung der Richtplananpassung und Nutzungsplanung angewiesen.

1.2.1 Beantragte Anpassungen

Koordinationsstand

- ▶ Ausgangslage für bewilligte, im Abbau stehende Flächen
- ▶ Festsetzung für die neue Fläche im zentralen Bereich sowie für die bestehende Fläche für Umschlag und Erschliessung

Volumen

- ▶ Erhöhung auf total 1.05 Mio. m³ (0.5 Mio. m³ aus bestehenden Flächen, 0.55 Mio. m³ aus der neu festgesetzten Fläche)

Perimeter

- ▶ Bereinigung der unscharfen Angaben im bestehenden Bereich (Ausgangslage) sowie Ergänzung der neuen Flächen als Festsetzung

Abstimmungsanweisungen

- ▶ Ergänzung bei Anweisungen für Betreiberin: Vorbereitung der Unterlagen für die Nutzungsplanung (Stand 2024: Unterlagen Überbauungsordnung und Baugesuch inkl. Umweltverträglichkeitsbericht sind erstellt)
- ▶ Ergänzung bei Anweisungen für Standortgemeinde: Unterstützung der Betreiberin bei allfälligen Bewilligungsverfahren (Stand 2024: Genehmigungsverfahren Nutzungsplanung mit Baugesuch im koordinierten Verfahren beim AGR bereits eingeleitet)

2 Grundlagen

Folgende Grundlagen standen für die Analyse der Bedarfssituation zur Verfügung:

- [1] Regionaler Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), genehmigt, ordentliche Änderung vom Juni 2017.
- [2] Controlling ADT 2019, RKBM, vom 7. April 2019
- [3] Controlling ADT Kennzahlen RKBM der Jahre 2021 / 2022 (Amt für Gemeinden und Raumordnung, 23. November 2023)
- [4] Baugesuchsunterlagen (Dossier öffentliche Auflage), Schwefelberg-Pochten:
 - a. Umweltverträglichkeitsbericht
 - b. Situations- und Profilplänen
 - c. Lebensraumkarte
- [5] Überbauungsordnung (Genehmigungsdossier), Schwefelberg-Pochten:
 - a. Erläuterungsbericht
 - b. Überbauungsvorschriften und Plan
 - c. Anhang A1, Volumentabelle
- [6] Abbaufäche und -volumen, Stellungnahme z.H. RKBM vom 01.02.2024

Sämtliche Mengenangaben in diesem Text sind als Angaben in m³ _{fest} zu verstehen, sofern dies nicht explizit anders vermerkt ist. Für die Umrechnung zwischen Angaben in m³ _{fest} und m³ _{lose} wurde analog Richtplanung der Umrechnungsfaktor 1.3 verwendet.

3 Vorhaben

3.1 Sanierung Munitionsreste

Das Sanierungsgebiet ist ein ehemaliger Zielhang der Schweizer Armee. Schiesstätigkeiten der Schweizer Armee erfolgten während mehr als 70 Jahren. Dabei kamen Geschosse und Kaliber (bis 155 mm Panzerstahlgranaten) aller Art zum Einsatz. Die Sanierung ist erforderlich wegen der langfristigen Gefährdung; auch über den heutigen Kiesabbau hinaus.

Für die Sanierung wird die oberste Schicht des mit Munitionsresten durchsetzten Gehängeschuttes mit gepanzerten und teilweise ferngesteuerten Fahrzeugen abgetragen; Gemäss Vorgabedokumenten ist eine Tiefe von 4 m abzutragen (siehe Baugesuchsunterlagen).

Das Material wird über eine Anlage zum Aussortieren der metallischen Teile (Geschossreste und scharfe Munition (Blindgänger)) geschickt. Alle metallischen und nichtmetallischen Gegenstände werden aussortiert und separat entsorgt. Dabei werden magnetische Teile mittels Magneten getrennt und nichtmagnetische mittels Detektorplatte.

Alle Arbeiten verlaufen unter stark erhöhten Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Arbeitenden mit geschützten Baumaschinen und Transportfahrzeugen (siehe Baugesuchsunterlagen).

3.2 Anpassung Perimeter

Begründet durch die Topografie bzw. die Schiessanordnung befinden sich die meisten Geschosse in der Mitte des Perimeters. Dieser Bereich ist jedoch nicht Teil der Bewilligung von 1989. Ohne Mit-einbezug des zentralen Bereichs kann die Sanierung somit nicht abgeschlossen werden.

Das Baugesuch umfasst deshalb die Erweiterung des Perimeters auf den zentralen Bereich (Flächen A und B, vgl. Abbildung 1). Gleichzeitig sieht die neue UeO vor, dass die Flächen 3 und 4 nur noch saniert, nicht jedoch abgebaut werden. Auf den bereits abgebauten Teil der Fläche 1 wird verzichtet. Weiter wurden in der ursprünglichen (bis auf weiteres gültigen) Bewilligung von 1989 keine Abbau- oder Auffüllmengen bestimmt. Die Flächen sind zudem nur sehr rudimentär und schematisch auf einem Plan gekennzeichnet (vgl. Abbildung 1). Deshalb wird in der neuen UeO der Perimeter an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und das Abbauvolumen detaillierter abgeschätzt.

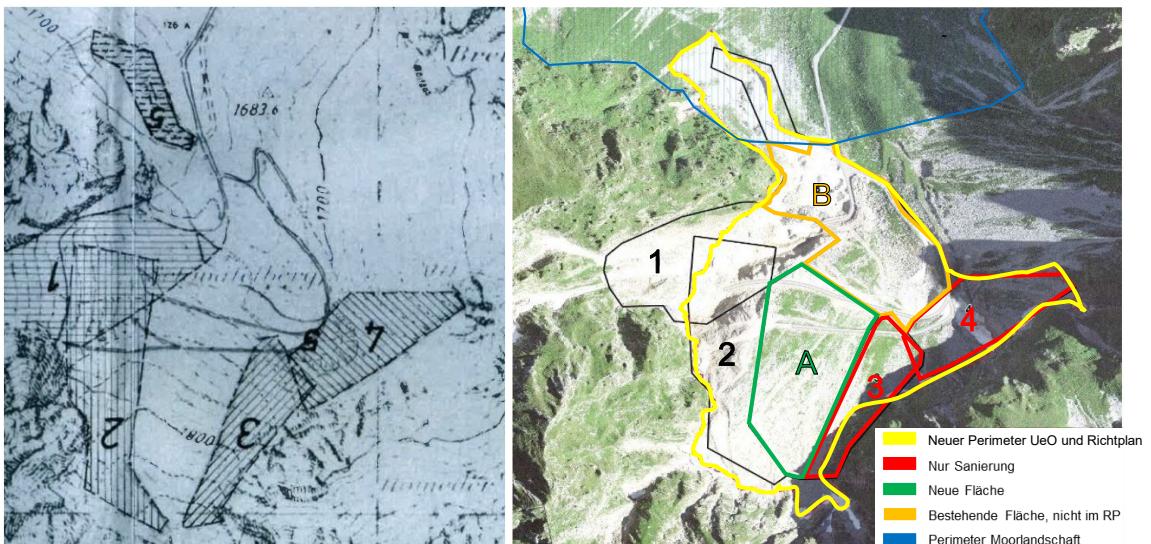


Abbildung 1: Links der aktuell gültige Plan zur Bewilligung von 1989. Auf der rechten Seite in Gelb der Perimeter der neuen UeO gemäss Genehmigungseingabe, welcher die ungenauen Bezeichnungen der alten Planung teilweise korrigiert und dem heutigen Zustand angleicht. Die grüne Fläche A soll neu abgebaut und saniert werden. Flächen 1 und 2 wurden bereits teilweise abgebaut oder werden an die tatsächliche Topografie angepasst. Die Flächen 3 und 4 werden entgegen der ursprünglichen Absicht nur bis in eine Tiefe von ca. 4 m saniert, ohne zusätzlichen Materialabbau in den darunterliegenden Schichten. Die Fläche B dient seit Betriebsbeginn als Umschlagplatz und der Erschliessung, war jedoch im alten Plan 1989 nicht dargestellt.

3.3 Anpassung Volumen

Das aktualisierte Abbauvolumen gemäss vorliegender Planung beträgt Stand 2024 neu 1.05 Mio. m³. Diese Zahl stützt sich primär auf das Schreiben an die RKBM vom 1. Februar 2024 zu den Abbauflächen und -Volumen. Im Rahmen der Erarbeitung Überbauungsordnung wurden die Mengen weiter aufgeschlüsselt dargestellt. Die Überbauungsordnung legt einen Sektor Kiesabbau fest, welcher

wiederum unterteilt wird in drei Flächen (A - C). Diese Flächen werden im Anhang A1 der Vorschriften zur Überbauungsordnung in einer Volumentabelle ausgewiesen.

Im Rahmen der UeO wurden die Mengen der Flächen A bis C hinsichtlich des Abbaucharakters «reine Munitionssanierung» und «Munitionssanierung mit zusätzlichem Abbau» unterschieden. Die Munitionssanierung betrifft gemäss Sanierungskonzept die obersten 4 m des abbaubaren Bereichs (vgl. Kapitel 3.1). Dieser Bereich wird in allen Bereichen mit Munitionssanierung abgetragen, die Metallsplitter und anderweitigen Verunreinigungen heraussortiert (mengenmässig ein vernachlässigbarer Anteil) und anschliessend der Verwertung zugeführt. In den Flächen A + B der UeO werden zusätzlich zur obersten Schicht (4 m) noch ca. 18 m reiner Schotter / Steine abgebaut. Inklusive der verwertbaren Mengen aus der Munitionssanierung ergibt sich somit ein gesamtes nutzbares Volumen von ca. 1.05 Mio. m³. Durch das Vorhaben entstehen keine Änderungen an der jährlich abgebaute Menge. Somit ist keine wesentliche Änderung im Betrieb vorgesehen.

Das verfügbare Auffüllvolumen beträgt insgesamt 360'000 m³. Aufgrund der Topografie wird lediglich ein Teil wiederaufgefüllt, was sich mit der Steilheit des Geländes begründet.

Die vorliegende Anpassung des Regionalen Richtplans ADT übernimmt die erläuterten Mengenangaben aus der Volumentabelle zur Überbauungsordnung (Anhang A1) und bildet sie im Koordinationsblatt unter den Abbaumengen und Auffüllmengen behördlich verbindlich ab.

3.4 Ersatz- und Kompensationsmassnahmen

Aufgrund der betroffenen Umweltaspekte umfasst das Vorhaben Ersatz- und Kompensationsmassnahmen im UeO-Perimeter sowie eine Moorregeneration im Gebiet Wyssenbach (vgl. Kapitel 7 sowie die Baugesuchsunterlagen inkl. UVB).

3.5 Zustimmung Grundeigentümer und Gemeinde

Sowohl Grundeigentümer als auch die Gemeinde haben mit ihrer Unterschrift, bzw. Verabschiedung der Planung, dem Vorhaben verbindlich zugestimmt.

4 Standort und Umgebung

Der Abbaustandort Schwefelberg-Pochten liegt in den Berner Voralpen in der Region Gantrisch zwischen Schwarzenburg und Simmental. Der Standort befindet sich innerhalb des regionalen Naturparks Gantrisch. Südlich wird er von den steilen Felswänden des «Ochse» umgeben, gegen Norden öffnet sich der Kessel zur Gurnigel-Passstrasse. Das Gebiet ist Teil des Einzugs- und Quellgebiets der kalten Sense.

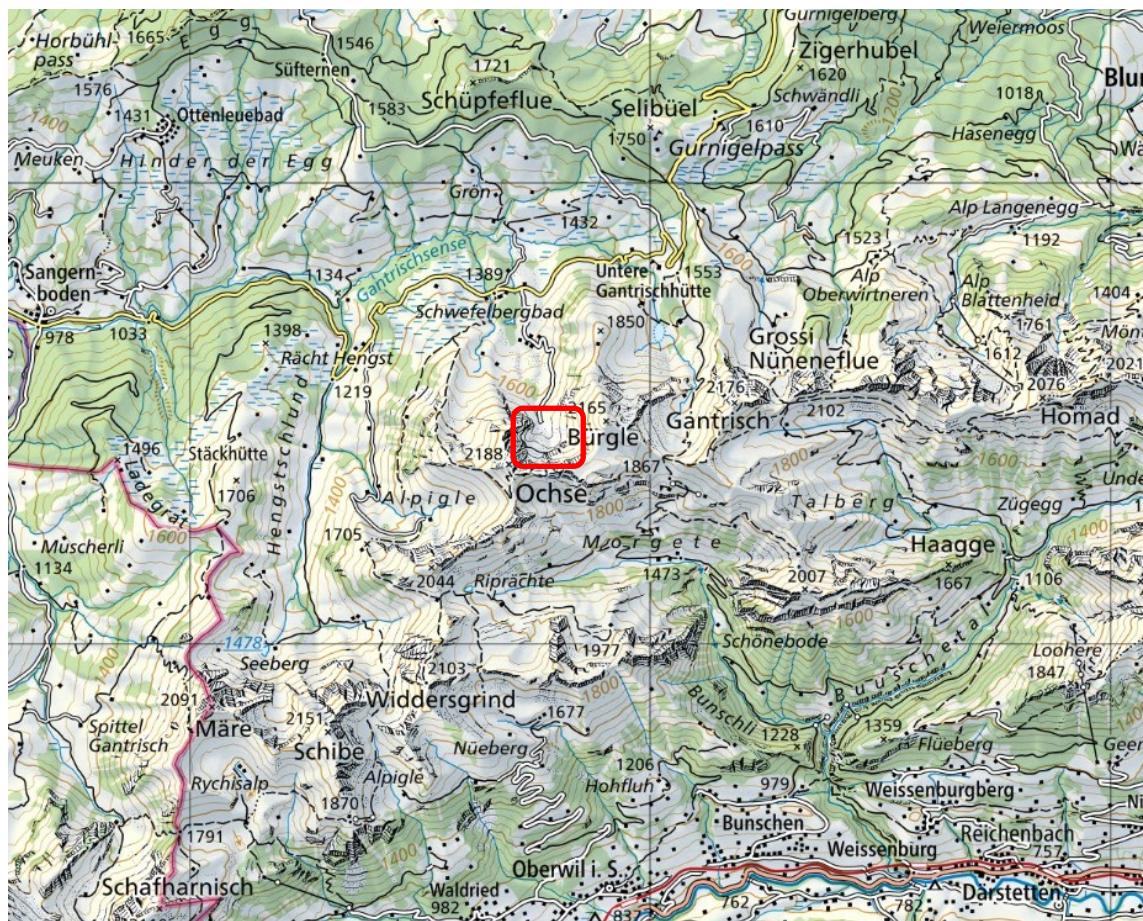


Abbildung 2: Lage des Standorts Pochten am Nordhang des Ochse, südwestlich des Gurnigelpasses.

5 Übereinstimmung mit der Raumplanung: Standortgebundenheit und Interessenabwägung

5.1 Übereinstimmung mit der Raumplanung

5.1.1 Bund

Der Perimeter betrifft teilweise die Moorlandschaft «Gurnigel/Gantrisch», die im Bundesinventar der Moorlandschaften verzeichnet ist (vgl. Abbildung 1).

5.1.2 Kanton

Der Standort liegt innerhalb des regionalen Naturparks Gantrisch. Im regionalen Richtplan ADT ist der Standort im Koordinationsblatt 004 als Ablagerungs- und Auffüllstandort aufgeführt. Zudem befindet er sich im Vorranggebiet Naturlandschaft Guggisberg, Riggisberg, Rüscheegg.

5.1.3 Gemeinde

Die Nutzungsplanung für den Standort wird derzeit angepasst und wurde von der Gemeindeversammlung angenommen. Das Dossier liegt derzeit zur Genehmigung beim Kanton Bern.

5.2 Standortgebundenheit

Im Rahmen der technischen Abklärungen seit 2014 wurde von den involvierten Partnern auch geprüft, ob ein Verschieben des Abbaus auf die nordöstlich angrenzende Fläche innerhalb des Kalkschuttfächers das Problem mit den Munitionsresten, welche die Abbauarbeiten gefährden, lösen könnte. Es zeigte sich aber, dass auch auf diesen Flächen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Munitionsreste vorhanden sind. Aus diesem Grund schied dieser „Landtausch“ beim Festlegen des weiteren Vorgehens aus. Die Sanierungsmassnahmen sind somit standortgebunden.

5.3 Interessenabwägung

Im vorliegenden Fall ist eine Interessenabwägung nach RPG Art. 24 erforderlich. Diese erfolgt in drei Schritten: (1) der Ermittlung der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind, (2) der Beurteilung dieser Interessen sowie (3) der Abstimmung der beurteilten Interessen derart, dass ein Entscheid gefällt werden kann.

5.3.1 Betroffene Interessen

Die folgenden Informationen stammen aus den Unterlagen zur Nutzungsplanung und werden hier im Sinne einer kurzen Zusammenfassung pro Themenfeld wiedergegeben.

5.3.1.1 Flora, Fauna, Lebensräume

Pflanzen und Lebensräume

Es werden mittlere Auswirkungen auf die Pflanzen und Lebensräume erwartet, welche allerdings nur temporär sind. Diese werden durch die natürliche Sukzession sowie die vorgesehenen Massnahmen verringert oder kompensiert. Zudem wird in Absprache mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF) eine Moorregeneration in Wyssenbach als Kompensationsmassnahme vorgenommen.

Tiere

Es sind Auswirkungen auf Reptilien- sowie Tagfalterhabitatem zu erwarten. Es entstehen jedoch laufend neue Habitate auf den sanierten Flächen. Die KARCH beurteilt zudem laufend, ob das

Umsiedeln gesichteter Reptilien sinnvoll ist. Durch die zusätzlich definierten Massnahmen können die Auswirkungen auf ein tolerierbares Mass reduziert werden.

5.3.1.2 Schutzgebiete, Landschaftsschutz, Erholung

Der Standort liegt innerhalb des «regionalen Naturparks Gantrisch». Zudem betrifft der Perimeter teilweise ein Moorgebiet von nationaler Bedeutung. Das Gebiet um den Gurnigelpass und Schwefelberg wird zudem touristisch als Naherholungsgebiet genutzt.

Da bereits heute im Gebiet Kiesabbau betrieben wird, führt das Vorhaben zu keinen zusätzlich betroffenen Interessen in Bezug auf Erholung, Landschaftsschutz oder die Ziele des regionalen Naturparks. Die betroffenen Moorgebiete werden durch die vorgesehenen Ersatzmassnahmen kompensiert. In Bezug auf die Erholung ist zudem von einer langfristigen Verbesserung auszugehen, da das Gebiet künftig gefahrlos nutzbar sein wird.

5.3.1.3 Ver- und Entsorgung

Die Sanierung liegt im Interesse einer dezentralen Versorgung mit Kies sowie Ablagerungsvolumen. Insbesondere Ablagerungsvolumen ist in der Region nach wie vor und voraussichtlich auch mittelfristig knapp (siehe Kapitel 6). Der Betrieb im Gebiet Schwefelberg-Pochten kann jedoch nur aufrecht erhalten werden, wenn die Munitionssanierung wie geplant durchgeführt werden kann. Da die dazu benötigten Gerätschaften bereits angeschafft wurden und eine begrenzte Lebensdauer von 10 Jahren haben, ist eine zeitnahe Bewilligung erforderlich, da ansonsten die Sanierung aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich ist.

5.3.1.4 Sicherheit

Die mit Munitionsresten durchsetzte Erdschicht im ehemaligen Zielhang Schwefelberg-Pochten der Schweizer Armee ist abzubauen, um die von explosiven Munitionsrückständen ausgehenden Risiken zu minimieren. Vom VBS wurde eine Risikobeurteilung durchgeführt. Das VBS unterstützt die Sanierung und will beitragen, dass mit der Sanierung das Gelände künftig gefahrenlos nutzbar ist und keine Gefährdung für Menschen besteht.

5.3.2 Beurteilung und Abstimmung der Interessen

Durch das Vorhaben sind Interessen in den Bereichen Flora, Fauna, Lebensräume sowie Schutzgebiete und Landschaftsschutz betroffen. Allerdings betreffen die Auswirkungen ein Gebiet, das bereits heute von der Abbau- und Auffülltätigkeit beeinträchtigt wird. Zudem wurden sowohl die betroffene Gemeinde als auch die kantonalen Fachstellen stark in die Planung miteinbezogen. Dadurch konnten die Anforderungen und Massnahmen entsprechend definiert und die Auswirkungen abgeschwächt werden. Sowohl ANF als auch das Jagdinspektorat sind mit dem nun vorliegenden Projekt einverstanden.

Demgegenüber steht das Interesse, einen ehemaligen Zielhang der Armee zu sanieren. Dies ist einerseits im Interesse der öffentlichen Sicherheit, da nach wie vor sprengfähiges Material im Gebiet Schwefelberg-Pochten vorhanden ist. Andererseits wird durch die Sanierung potenziell giftiges Material entfernt, das andernfalls über lange Zeit im Boden verbleiben würde. Weiter ist von der Sanierung der Weiterbetrieb des Abbau- und Auffüllstandorts abhängig. Dies ist im Hinblick auf eine dezentrale Versorgung mit Kies und Auffüllvolumen im Interesse der regionalen Bevölkerung wie auch des Kantons Bern.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um ein dringend notwendiges, mit kantonalen Fachstellen gut abgestimmtes Projekt von übergeordnetem Interesse handelt. Die Sanierung der Munitionsaltlasten liegt im öffentlichen Interesse (Bund und Kanton) und

sollte ohne Verzögerung umgesetzt werden. Die teilweise zu erwartenden Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sind dagegen von temporärer Natur und können mit den vorgesehenen Massnahmen stark verringert, bzw. kompensiert werden.

6 Auswirkung der Anpassungen auf das Mengengerüst

6.1 Versorgungssituation

Der Regionale Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) wurde im Jahr 2017 genehmigt, basierend auf Zahlengrundlagen der Periode 2006 bis 2012. Die letzte gründlich konsolidierte und mittels Rückfragen bei den Unternehmungen plausibilisierte Überprüfung der Versorgungssituation erfolgte mit dem umfassenden Controlling im Jahr 2019. Ergänzend stehen Ergebnisse des Controlling ADT des Kantons für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung.

6.1.1 Kiesabbau

Aus den Controlling-Zahlen geht hervor, dass im Bereich Kiesabbau der Bedarf mit den bestehenden Reserven längerfristig gedeckt werden kann. Die Jahresrichtmenge im Kiesabbau von ca. 900'000 m³ kann voraussichtlich gedeckt werden, die grundeigentümerverbindlich bewilligten Reserven lagen gemäss Controlling per Ende 2022 bei ca. 15.8 Mio. m³.

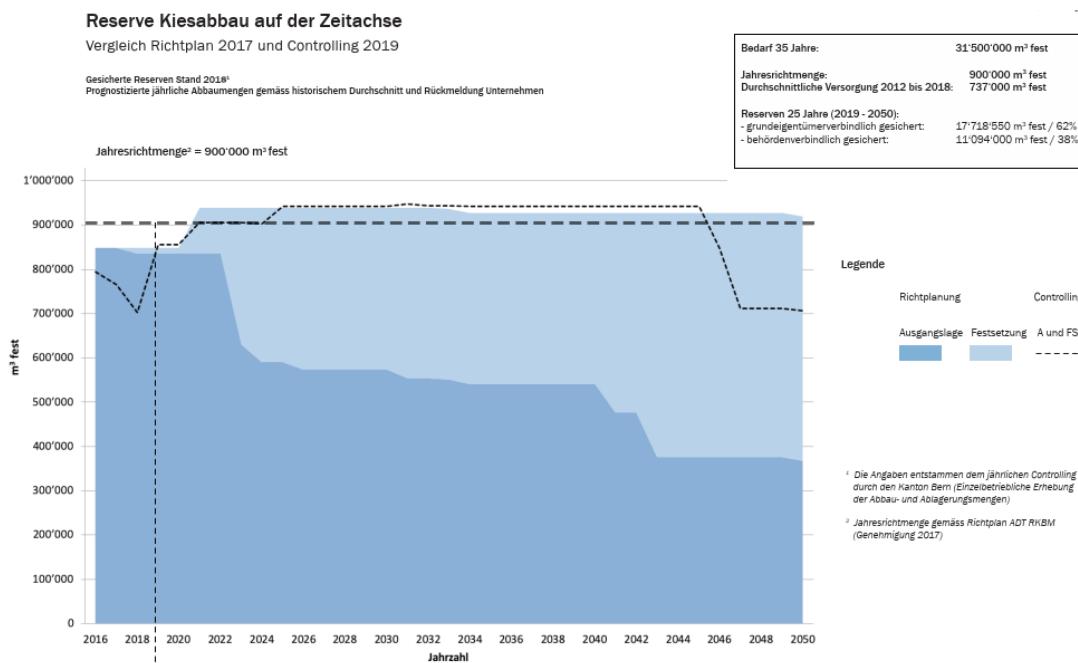


Abbildung 3: Kiesabbau-Volumen gemäss Richtplanung und Controlling. Quelle: Controllingbericht (RKBM 2019)

6.1.2 Unverschmutzter Aushub (Typ A)

Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub wurde sowohl im regionalen Richtplan 2017 als auch im Controlling 2019 eine Deckungslücke ausgemacht. Insbesondere für die nächsten 10 Jahren muss hier deshalb mit einer Deckungslücke in der Region ausgegangen werden. Einer Jahresrichtmenge von 900'000 m³ stehen der Region jährlich knapp 800'000 m³ verfügbares Deponievolumen entgegen.

Die neusten Zahlen aus den Jahren 2021 und 2022 geben für die jährlichen Annahmemengen an unverschmutztem Aushub 694'000 bzw. 603'000 m³ an. Diese Werte liegen deutlich unter der Jahresrichtmenge. Die Aushubreserven (inkl. Festsetzungen) werden mit ca. 22.2 Mio. m³ (2021) und 22.9 Mio. m³ (2022) beziffert. Sie liegen damit im Bereich der Angabe aus dem Controllingbericht 2019 (knapp 22 Mio. m³). Nach wie vor muss man v.a. für die nächsten ca. 10 Jahre von einer beträchtlichen Deckungslücke in der Region Bern-Mittelland ausgehen.

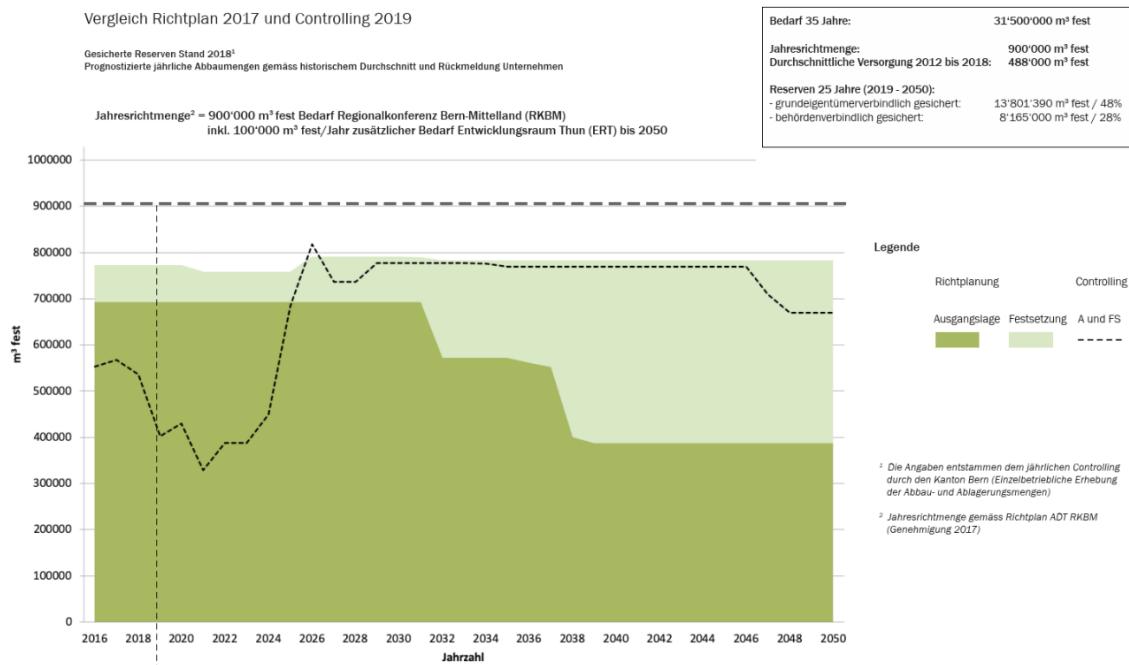


Abbildung 4: Volumen Deponie Typ A gemäss Richtplanung und Controlling. Quelle: Controllingbericht

6.2 Auswirkungen auf das Mengengerüst

Die vorgesehene Anpassung haben folgende Auswirkungen auf das regionale Mengengerüst ADT:

- Kiesabbau: Erhöhung der Reserven: neu 1.05 Mio. m³ (bisher: 214'000 m³)
Aushub: Erhöhung der Reserven: neu 360'000 m³ (bisher: 127'000 m³)

6.2.1 Kiesabbau

Für den Kiesabbau liegt die Änderung im Bereich eines Jahresverbrauchs der Region. Aus heutiger Sicht muss man festhalten, dass die Angaben im Richtplan 2017 zu tief lagen und ein Teil der beantragten Anpassung die nachträgliche Korrektur beinhaltet.

Die Jahresmenge für Abbau ändert sich zudem durch das Vorhaben nicht. Somit ist kein Überschuss im Mengengerüst zu erwarten, sondern höchstens eine geringfügige Streckung der Reichweite der regionalen Reserven (< 1 Jahr).

Dabei nicht berücksichtigt ist, dass vom Standort auch der Sensebezirk im Kanton Freiburg beliefert wird. Diese Exportmengen sind im Mengengerüst der Richtplanung nicht abgebildet, können aufgrund der geringen Jahresmengen aber auch als untergeordnet aus Sicht der Region betrachtet werden. Dennoch darf man gemäss Angaben der Unternehmung annehmen, dass die tatsächlich in die RKBM fliessenden Mengen wohl nur ca. zwei Drittel der gesamten abgebauten Menge ausmachen. Die abgebauten Jahresmengen am Standort bleiben praktisch unverändert gegenüber den letzten Jahren. Das Mengengerüst der Region verändert sich dadurch nicht, insbesondere weil das

abgebaute Material nicht gleich verwendet wird wie die Schotter aus den fluvioglazialen Ablagerungen im Mittelland. Ungefähr ein Drittel des abgebauten Materials wird zudem in Richtung Plaffeien «exportiert».

Der Standort Schwefelberg Pochten kann folglich als Spezialstandort bezeichnet werden, welcher sich bezüglich der Mengen kaum auf die regionale Versorgung auswirkt. Gerade für den Wasserbau versorgt er aber den lokalen Bedarf mit mittleren und grösseren Steinen.

Die vorliegend beantragten Anpassungen sind aus Sicht RKBM für die regionale Versorgung sowohl bezüglich Jahresmengen als auch über den gesamten Planungshorizont betrachtet von untergeordneter Bedeutung. Eine Aktualisierung des regionalen Mengengerüsts sowie eine ausserordentliche Aktualisierung des Controllings sind deshalb für den vorliegenden Richtplanantrag nicht notwendig.

6.2.2 Aushub

Bei den Reserven für Aushubablagerungen handelt es sich im Kontext der gesamten Richtmengen um geringfügige Erhöhungen. Für das Auffüllvolumen liegt die Änderung weit unter dem Jahresverbrauch der Region. Auf Stufe Richtplanung liegt man damit in einem beinahe vernachlässigbaren Bereich, bzw. im Unschärfebereich der Richtplanung. Die Jahresmenge für die Auffüllung ändert sich durch das Vorhaben nicht. Da der Standort zudem ohne das Vorhaben nicht weiterbetrieben werden kann, würde sich die angespannte Versorgungssituation weiter verschlechtern.

7 Betroffene Umweltaspekte

Im Rahmen der Nutzungsplanung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Das gesamte Dossier inkl. UVB liegt zurzeit zur Genehmigung vor und hat entsprechend alle Verfahrensstufen bereits durchlaufen. Somit ist die öffentliche Auflage erfolgt, die Fachstellen haben das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung detailliert geprüft und erforderliche Massnahmen verbindlich definiert. Hier werden deshalb nur die relevanten Umweltaspekte gemäss UVB kurz erläutert und festgehalten wie damit umgegangen wird.

7.1 Umweltaspekte mit geringen Auswirkungen

Das Sanierungsprojekt weist keine, bzw. geringe Auswirkungen auf Lärm und Grundwasser auf. Auch in Bezug auf Abfälle entstehen keine Auswirkungen. Es wird sichergestellt, dass kein nicht verwertbares Material die Abbauzone verlässt, was in der Materialbewirtschaftung des Erläuterungsberichts dokumentiert ist. Zudem unterliegt der Sanierungsperimeter nicht der Störfallverordnung, und es erfolgen keine Gefahrentransporte.

7.2 Luftreinhaltung

Bereits heute entstehen durch den Abbau und den Materialtransport Emissionen. Durch die Erweiterung des Perimeters werden durch die Abbautätigkeit und Sanierung im Vergleich zum Ist-Zustand keine zusätzlichen Emissionen erwartet. Die Verkehrsbelastung wird ebenfalls gleichbleiben, da sich das Jahresvolumen nicht ändert.

7.3 Boden

Im Perimeter ist kaum gewachsener Boden vorhanden, der Untergrund besteht grösstenteils aus Kalkschutt. Der spärlich vorhandene Oberboden im Sanierungsperimeter wird abgetragen. Im Gegenzug wird das grobblockige Gehängeschuttmaterial abgetragen und feinkörniger, potenziell produktiver Boden wird künftig die Oberfläche bilden und die Fläche F2 gemäss UeP C wird grundsätzlich nach den Richtlinien des FSKB rekultiviert und somit wieder in eine begrünte Fläche

umgewandelt. Auf eine aktive Rekultivierung der Abbaufächen A und B wird verzichtet, damit sich die standortgerechten Lebensräumen Pflanzen ohne Fremdeintrag von Samen kontinuierlich wieder entwickeln. Damit können ökologisch wertvolle Flächen entstehen. Diese sind von der Rekultivierungspflicht befreit.

7.4 Belastete Standorte

Im Perimeter sind keine belasteten Standorte verzeichnet. Durch das Entfernen der Munitionsreste und Blindgänger werden potenziell belastende Stoffe (Sprengstoffe und Metalle) entfernt/eliminiert.

7.5 Flora, Fauna, Lebensräume

7.5.1 Lebensräume und Pflanzen

Ein **Fachgutachten** «Lebensräume und Pflanzen», erstellt von einem spezialisierten Botaniker, hat die bestehenden Lebensräume und Pflanzen im Sanierungsperimeter erfasst. Es wurde festgestellt, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort die Entwicklung spezifischer Flora begünstigen können. Unter den kartierten Lebensräumen sind vier im Anhang 1 der NHV als «schützenswerte Lebensraumtypen» aufgeführt. Daher verlangt das ANF zusätzliche Ersatzmaßnahmen gemäß Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG. Die Kompensationsmaßnahmen werden in Form einer Moorregeneration in Wyssenbach umgesetzt.

In Bezug auf Pflanzen zeigt das Gutachten, dass im Sanierungsperimeter keine gefährdeten Arten zu erwarten sind. Allerdings wurde das vereinzelt vorkommende endemische Berner Wimper-Sandkraut identifiziert. Dieses soll bei seiner Entdeckung ausgegraben und an einen geeigneten Standort umgesetzt werden.

Zusätzlich zum Fachgutachten wurde auf Aufforderung des ANF eine Beurteilung gemäss «**Bewertungsmethode** BAFU» vorgenommen. Dabei wurde der Ausgangszustand (Zustand im Sektor Kiesabbau anfangs 2021) mit dem mutmaßlichen Endzustand nach Beendigung des Kiesabbaus und Rückbau der bestehenden Bauten verglichen. Die Biotypen wurden anhand der drei Schlüsselkriterien «Entwicklungszeit, Seltenheit, Biodiversität» bewertet. Neben den Lebensräumen im Sanierungsperimeter wurden auch die Ersatzmassnahmen „Moorregeneration Wyssenbach Südost“ in die Bewertung einbezogen. Generell wurde im Ausgangszustand eine «mittlere Qualität» festgestellt, während Standorte mit sehr lückenhafter bis weitgehend inexistenten Vegetationsbedeckung sowie das Übergangsmoor Wyssenbach die Beurteilung «schlechte Qualität» erhielten.

Unter den gegebenen Standortbedingungen – wie Höhenlage, Exposition, Klima und Bodenverhältnissen – ist jedoch mit einer Wiederansiedlung ähnlicher Pflanzengesellschaften zu rechnen, die heute im Gebiet anzutreffen sind.

Die Beurteilung gemäss Fachgutachten und der Bewertungsmethode stimmen überein: Die **Auswirkungen** des Sanierungsprojekts auf die Lebensräume und Pflanzen sind als mittelmässig einzustufen. Kurzfristig wird die Vegetation lokal zerstört. Durch die natürliche Sukzession der Sanierungsflächen und definierte Massnahmen, wie dem Erhalten der Schneetälchen-Gesellschaft (Fläche E4) und dem Rekultivieren der Fläche F2 gemäss UeP C, werden diese Auswirkungen stark verringert bzw. ausgeglichen.

Bei der Sanierung werden die obersten 4 m des Kalkschutts abgetragen. Der natürliche Neigungswinkel (ca. 30-33°) wird kaum verändert. Wo heute keine Vegetation vorhanden ist, wird sich visuell im Vergleich zu heute kaum etwas ändern. Die Rekultivierung der Flächen mit Vegetationsbedeckung erfolgt vollständig ohne künstliche Begrünung, um die natürliche Vegetation zu fördern. Zwar kann es kurzfristig zu einem Verlust der lokalen Vegetation in den Eingriffsflächen kommen, jedoch

wird durch die natürliche Sukzession mit der Zeit eine Wiederbesiedlung erwartet. Durch den Abtrag der obersten Schuttschutt wird das grobblockige Gehängeschuttmaterial abgetragen und feinkörniger, potenziell produktiverer Boden wird künftig die Oberfläche bilden. Dies führt zu günstigeren Lebensbedingungen für das Ansiedeln und Entwickeln der Vegetationsbedeckung. Durch die Moorregeneration Wyssenbach Südost wird sich eine Verbesserung des Übergangsmoores auf „mittlere Qualität“ ergeben.

Insgesamt wird erwartet, dass die Sanierungsmaßnahmen die Lebensbedingungen für Flora und Fauna langfristig verbessern, was zu einer positiven Entwicklung der ökologischen Vielfalt im Sanierungsgebiet führen sollte.

7.5.2 Tiere

Im Gebiet gibt es Gämsen. Diese werden nicht behindert, da immer eine Umgehungsroute verfügbar ist. Aus Sicht des Jagdinspektorats gibt es keine Einwände gegen das Projekt.

Die Erhebungen des Reptilienspezialisten haben ergeben, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Reptilien im Gebiet vorhanden sind. Durch das Projekt werden potenzielle Reptilienhabitare zerstört, gleichzeitig entstehen jedoch laufend neue Habitate auf den sanierten Flächen. Die KARCH beurteilt zudem laufend, ob das Umsiedeln gesichteter Reptilien sinnvoll ist.

Gleiches gilt für die Tagfalterstandorte. Auch hier werden Habitate zerstört, gleichzeitig entstehen laufend neue. Durch die zusätzlich definierten Massnahmen können auch hier die Auswirkungen auf ein vernachlässigbares Mass reduziert werden.

7.6 Landschaft

Die Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft werden durch die Rekultivierungsmaßnahmen und den Rückbau eines Teils der Maschinenpisten positiv bewertet. Da das Gebiet stark touristisch genutzt wird, trägt die Sanierung dazu bei, dass das Gelände künftig gefahrlos betreten werden kann, wodurch keine Gefährdung für Mensch und Tier besteht. Der Wanderweg entlang der Kantonsstraße und der dort verzeichnete historische Verkehrsweg (IVS Objekt BE 1136) werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Zudem liegt der Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Gurnigel/Gantrisch weitgehend außerhalb des Sanierungsperimeters. Die geplanten Moorregenerationsmaßnahmen bei Wyssenbach tragen zudem zu den Schutzzielen der Moorlandschaft bei, wodurch die Auswirkungen des Vorhabens als positiv bewertet werden.

8 Verfahren

Abklärungen des VBS haben ergeben, dass kein militärisches Planungsverfahren zur Anwendung kommt, da das Vorhaben nicht militärisch begründet ist, sondern aus dem Entscheid der Armee hervorgeht, künftige Unfälle zu verhindern. Das VBS beteiligt sich finanziell an den Sanierungskosten. Da die Sanierung im Rahmen eines bewilligten Abbauvorhabens geschieht, kommt das zivile Baugesuchsverfahren zur Anwendung.

8.1 Koordination der erforderlichen Verfahren

Leitverfahren ist das ordentliche Richtplanverfahren. Leitbehörde ist somit das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Die Festsetzung im regionalen Richtplan ADT ist die Bedingung und Grundlage für das nachfolgende Nutzungsplanungsverfahren in der Gemeinde Rüschi. Im vorliegenden Fall ist letztere Planung bereits weit fortgeschritten und wurde bereits beim AGR zur Genehmigung eingereicht.

8.2 Verfahrensablauf

8.2.1 Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zur Anpassung des regionalen Richtplans ADT fand vom 8. Januar 2025 bis zum 7. Februar 2025 statt. Die Unterlagen (Erläuterungsbericht und Koordinationsblätter (alt und neu)) wurden einerseits auf der Webseite der RKBM publiziert und andererseits per E-Mail den Gemeinden mit Deponiestandorten im RKBM Perimeter und einzelnen Verbänden zugestellt. Interessierte konnten über das online Tool Findmind mitwirken. Eine Medienmitteilung erfolgte am 8. Januar 2025. Während der Mitwirkung gingen 11 Eingaben ein. Die Eingaben führten zu keiner Änderung im Koordinationsblatt und dem Erläuterungsbericht.

8.2.2 Vorprüfung

Mit Vorprüfungsbericht vom 5. Juni 2025 wurden die Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen zur beantragten Richtplananpassung zusammengefasst und an die RKBM zugestellt. Aus der Vorprüfung erfolgten einige Genehmigungsvorbehalte und Hinweise, welche für die vorliegende Genehmigungsversion allesamt bereinigt werden konnten. Dazu waren keine inhaltlichen Anpassungen notwendig – die wesentlichen Inhalte wie Perimeter und die Mengenangaben bleiben unverändert –, jedoch einige Ergänzungen und Klärungen im Erläuterungsbericht.

Nebst der geringfügigen Bereinigung der Abbildung 1 (inkl. Legende) wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit der Mengenangaben ein neues Kapitel 3.3 eingefügt. Im Kapitel 6.2.1 wurde zudem noch erläutert, weshalb das vorliegende Vorhaben für die RKBM bezüglich des Gesamtengergests von untergeordneter Bedeutung ist.

8.3 Terminprogramm Verfahren

Aus dem oben beschriebenen Verfahrensablauf ergibt sich folgendes grobes Terminprogramm:

Mitwirkung	8. Januar 2025 bis 7. Februar 2025
Vorprüfung	3. März 2025 bis 5. Juli 2025
Beschluss Regionalversammlung	11. September 2025
Genehmigung AGR	ca. Dezember 2025

Anhang A
Koordinationsblatt 004 (alt/neu)